



Informationsblatt zur Einführung der Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird ab dem 1. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen sind (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal). Die Finanzverwaltung ermöglicht den Arbeitgebern den Zeitpunkt der Umstellung auf dieses elektronische Verfahren im Laufe des Jahres 2013 selbst zu bestimmen.

Die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – ZBV – wird ab dem 01.01.2013 das elektronische Verfahren anwenden. Für Ihren Lohnsteuerabzug werden ab diesem Zeitpunkt die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten zugrunde gelegt und in Ihren Bezügeabrechnungen (Entgeltnachweis) ausgewiesen.

Bitte beachten Sie:

Im Rahmen der Einführung des neuen Verfahrens **kann** es zu Änderungen der bisher maßgeblichen Lohnsteuerabzugsmerkmale kommen. Insbesondere verlieren auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ihre Gültigkeit und müssen für das Jahr 2013 grundsätzlich neu beantragt werden.

Nachfolgend finden Sie eine Aufzählung möglicher Abweichungen sowie Hinweise zur Änderung der einzelnen Merkmale:

Mögliche Abweichung	Mögliche Ursache	Lösungsvorschlag
Abweichender Freibetrag	Freibetrag für 2013 wurde nicht beim Finanzamt beantragt	Der Freibetrag ist beim zuständigen Finanzamt erneut zu beantragen
Abweichende Steuerklasse	a) Nach Heirat wurde weiterhin Steuerklasse I zugrunde gelegt	zu a) Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich

Abweichende Steuerklasse	b) Der persönliche Familienstand hat sich vor dem 01.01.2013 z.B. durch Trennung oder Scheidung geändert	zu b) ab dem Jahr 2013 gilt grundsätzlich die Steuerklasse I
	c) Der Ehegatte ist vor dem 01.01.2012 verstorben	zu c) ab dem Jahr 2013 gilt grundsätzlich Steuerklasse I
	d) Steuerklasse II ist in ELStAM entfallen, weil z. B. ein Kind vor dem 01.01.2013 volljährig geworden ist	zu d) Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen
	e) Bei Ehegatten wurde statt der bisherigen Steuerklassenkombination III/V die Steuerklasse IV in ELStAM zugrunde gelegt	zu e) Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich
Abweichende Kirchensteuer	Unstimmigkeiten beim Kirchensteuerabzug	Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich
Abweichende Anzahl der Kinderfreibeträge	Kind ist vor dem 01.01.2013 volljährig geworden	Die weitere Berücksichtigung (z.B. wegen Ausbildung) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen

Vor diesem Hintergrund dürfen wir Sie bitten, Ihre aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und ggf. schon vor der Einführung des ELStAM-Verfahrens korrigieren zu lassen.

Hinweis:

Die Finanzämter empfehlen, einen Antrag auf Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Beschleunigung des Verfahrens **schriftlich** beim Finanzamt einzureichen.

Weitere Informationen zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter: www.elster.de

Mit freundlichen Grüßen

Oberfinanzdirektion Koblenz
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle